Zeitschrift: Bündner Jahrbuch: Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte

Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 19 (1977)

Artikel: Waldprozesse

Autor: Metz, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-550609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Waldprozesse

von Peter Metz

Im wirtschaftlichen Leben des Berglandes Graubünden spielten die Alpen, Weiden und Wälder über alle Zeiten hinweg eine fast nicht abschätzbare Rolle. Sie bildeten das Rückgrat der Berglandwirtschaft; ohne sie hätte eine über lange Jahrhunderte hinweg stets wachsende Bevölkerung (die Entvölkerung der Bergtäler griff erst im 19. und 20. Jahrhundert Platz) nicht ernährt werden können. Noch vor hundert Jahren, anläßlich der ersten eidgenössischen Volkszählung von 1860, betrug der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Kanton 63 %, was hinter dem Kanton Wallis die höchste Quote sämtlicher Stände ausmachte. Diese starke Bevölkerung aber stützte ihre wirtschaftliche Existenz zur Hauptsache auf das ungeteilte Grundvermögen, die Alpen, Weiden und Wälder.

Dieses Nutzungsvermögen wurde denn auch von den Berechtigten eifersüchtig behütet bis in die Zeit hinein, da der Gemeinsinn und die Verpflichtungen gegenüber der Scholle abstarben und statt dessen Geldsucht und Profitdenken überhand nahmen. Unter dem Einfluß solch unguter Regungen kam es immer wieder zu schmerzlichen Akten der Verwahrlosung, mehr noch: zu eigentlichen Waldverwüstungen durch Raubbau und Verschleuderung von Abtriebholz. Wo der Bergbau grassierte, herrschten schon in früheren Jahrhunderten diese Mißstände vor. Aber gefährlich wurden die unkontrollierten Abholzungen und planlosen Kahlschläge erst in spätern Zeiten und erwuchsen zu einer eigentlichen Landesgefahr. Das dauerte solange, bis der kantonale und

ihm nachfolgend der eidgenössische Gesetzgeber mit zielbewußten Maßnahmen dem Übel zu steuern begannen. Seither besitzen wir in der Schweiz und namentlich in Graubünden ein rigoros gehandhabtes Forstwesen, und der Wald darf bezüglich Betreuung und Nutzung zu den am besten bewirtschafteten Landesgütern gezählt werden.

Doch nicht hierüber möchten wir an dieser Stelle berichten, sondern einiges davon erzählen, was dieser Wald an Rechtsproblemen schon aufgeworfen hat und in wie vielfältiger Weise er immer wieder die Gerichte und die Verwaltungsbehörden beschäftigte. Denn wo derart vieles an Vermögenswerten auf dem Spiel steht, von Vermögenswerten überdies, die aus grauen Vorzeiten meist ohne Brief und Siegel auf die späteren Generationen übergingen, wo statt Vertrag und Gesetz mündliche Überlieferung und althergebrachte Übung Richtschnur des Handelns bilden, da ist nicht verwunderlich, wenn hin und wieder Unklarheit entsteht, Differenzen und Streit anheben über diese und jene Frage. Die bündnerische Rechtsgeschichte verfügt über vielfältige Akten, die über solche Prozeßfälle Aufschluß erteilen. Sie lückenlos zur Darstellung zu bringen würde freilich den verfügbaren Raum sprengen. Wir müssen uns deshalb aus der Fülle des Materials mit einigen Hauptfragen begnügen.

Gegenstand vieler Zwistigkeiten bildete natürlich in erster Linie die Frage des Eigentums an den vorhandenen Wäldern. Seit dem Inkrafttreten des Bündnerischen Civilgesetzes (1. Jan. 1863) wurde die Beurteilung dieser Eigentumsfrage wesentlich vereinfacht, indem das neue Gesetz im § 214 Abs. 1 die wichtige Bestimmung enthielt, daß der nicht nachweislich im privaten Eigentum stehende Boden als im Eigentum der Territorialgemeinden befindlich zu betrachten sei. Damit führte das Gesetz aber im wesentlichen nur das fort, was schon früher, unter der Herrschaft der Statutarrechte und der gewohnheitsrechtlichen Ordnung, gegolten hatte. Aber auch sonst befand sich das Bündnerische Civilgesetz mit dieser Normierung im Einklang mit der historischen Entwicklung des Landes. Denn die Wälder waren allermeist überhaupt nie in das Privateigentum überführt worden, sondern hatten immer im ungeteilten Eigentum jener Körperschaften gestanden, die ihrerseits die territoriale Hoheit erworben hatten. Das waren in den meisten Fällen die Gerichtsgemeinden, sobald diese die früher bestandene Markengenossenschaft in eine politische Körperschaft umgestaltet hatten. Diese Gerichtsgemeinden erloschen aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise vom Jahre 1851. An ihre Stelle traten dann bezüglich der Territorialhoheit nicht etwa die Kreise, sondern die Territorialgemeinden. Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, daß damals, bei Erlaß dieses Gesetzes, ein bedauerliches Versäumnis begangen wurde, indem der Kanton eine Aufsplitterung der ehemaligen Gerichtsgemeinden in 221 politische Gemeinden nicht nur nicht verhinderte, sondern geradezu einleitete. Da hatte die frühere Verfassung von 1814 klüger und weiser gewaltet, indem sie vorschrieb, daß nur den Gerichtsgemeinden die territoriale Hoheit zustehe und daß diese Körperschaften sich ihrerseits nicht in Einzelgemeinden aufteilen durften. Hätte der Gesetzgeber von 1851 dieses Beispiel befolgt, würden die Gerichtsgemeinden durch 39 Kreise mit Territorialhoheit abgelöst worden sein, und dem Kanton wären hiedurch vielfältige Fehlentwicklungen erspart geblieben. Fraglich ist einzig, ob der kantonale Gesetzgeber vom Stimmvolk der damals zuständigen Gerichtsgemeinden die Zustimmung zu einer solchen Lösung erhalten hätte. Denn es ließ sich damals nicht übersehen, daß ungeachtet der frommen Bestimmung der Vierzehner-Verfassung viele Einzelgemeinden mit politischer Macht und territorialer Hoheit schon längst bestanden und sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts kaum dazu bereit gefunden hätten, ihre Existenz zugunsten von 39 Kreisen wieder aufzugeben. So haben denn die Gemeinden, nicht die Kreise, die Nachfolge der früheren Gerichtsgemeinden angetreten, und wo diese gemäß bisheriger Übung im Eigentum der Waldungen standen, ging dieses Eigentum automatisch auf die Einzelgemeinden über. Die vom Bündner Privatgesetz aufgestellte Rechtsvermutung bestätigte dies.

Und doch hoben gleichwohl gerade in dieser Frage des Eigentums an den Wäldern zahlreiche Streitfragen an. Im Schams etwa ergab sich die merkwürdige Entwicklung, daß dort trotz der Aufsplitterung der alten Gerichtsgemeinde in 15 Einzelgemeinden die alte Bergschaft als öffentlich-rechtliche Korporation bestehen blieb. Sie verfügte seit je über eigenes Vermögen (Alpen), und die linksrheinischen Gemeinden verzichteten auch auf eine Teilung der Waldungen. Vielmehr «ließen» sie die Wälder ungeteilt (mit Ausnahme der schon früher von ihnen usurpierten Bannwaldungen) und unterstellten sie der Verwaltung durch diese Bergschaft. Und nun ergab sich aus dieser Rechtsentwicklung der interessante Streit, wem denn das Eigentum an den gemeinsam verwalteten Waldungen zustehe, ob den Einzelgemeinden oder der Bergschaft. Ist beim Untergang der alten Gerichtsgemeinde im Jahre 1851 nur ein Teil deren bisheriger Rechte auf die Gemeinden als ihre Rechtsnachfolger übergegangen, und ist alles andere, insbesondere die Waldungen, im Eigentum der Bergschaft als öffentlich-rechtliche Korporation ohne Territorialhoheit verblieben? Wenn die Gemeinden des Schamserberges ihre Waldungen nicht teilten, beließen sie dann stillschweigend das Eigentum hieran der Korporation Bergschaft, oder gerierte diese nur als Verwaltungsorgan? Obwohl der Wortlaut der Statuten der Bergschaft für die letztere

Auffassung spricht, anerkannten in einem Urteil, das erst vor wenigen Jahren erging, sowohl das Bezirksgericht als auch das Kantonsgericht, daß das Waldeigentum im Schams nicht den Einzelgemeinden, sondern der Bergschaft zustehe. Diese Entscheide konnten sich insbesondere darauf stützen, daß die Bergschaft in allen Fragen, welche die Waldungen betrafen, wirklich wie eine Eigentümerin aufgetreten war und nicht als bloßes Verwaltungsorgan, indem sie auch Ausbeutekonzessionen erteilte und dergleichen mehr. Damit ist im Schams der Fall anzunehmen, daß dort die Gemeinden auf die Übernahme des Eigentums an den Waldungen zugunsten einer juristisch selbständigen Korporation stillschweigend verzichteten.

Einen ähnlich gelagerten Fall aus dem Engadin erwähnt Ganzoni in seiner aufschlußreichen Arbeit «Beitrag zur Kenntnis des Waldeigentums in Graubünden» (Diss. 1954). In der Gemeinde Scuol entsprach es einer alten Übung, daß sie die praktisch alleinige Verwaltung der Alpen und der mit diesen verbundenen Waldungen den Alpgenossenschaften überließ, ohne daß sich die Gemeindebehörden hierin einmischten. Daraus schlossen und schließen die betreffenden Korporationen, daß ihnen das Eigentum an diesen Vermögensteilen zustehe. Darin läge eine Ersitzung. Da jedoch die Überlassung der Alpen und Wälder nie zu Eigentum erfolgte, sondern lediglich zur Verwaltung und Nutzung, fehlte es am Ersitzungsbesitz, an der sogenannten Causa, wie sie nach bündnerischem Recht Voraussetzung für die Ersitzung bildete (§ 202 Ziff. 3). Ganzoni folgert, daß nach wie vor die Gemeinde Scuol im Eigentum der betreffenden Alpen und Alpwälder stehe. Dabei aber würde es sich um eine sogenannte nuda proprietas handeln, ein leeres formales Eigentum, während Besitz und Nutzung den Alpkorporationen zukommen.

Mit dieser Betrachtung aber stehen wir auch gleich schon mitten in der ähnlich gelagerten Kontroverse, die wie kaum eine andere in den letzten hundert Jahren immer wieder die Gerichte und Verwaltungsbehörden be-

schäftigte: Steht das Eigentum an den Wäldern den politischen oder den Bürgergemeinden zu? Bei den Gemeinden, die 1851 in Nachfolge der Gerichtsgemeinden verfassungsrechtlich anerkannt wurden, handelt es sich um reine Bürgergemeinden, denn nur die Bürger besaßen damals Stimm- und Wahlrecht, und nur ihnen kam die Nutzung der Gemeindeutilitäten zu. Sie, die Bürgergemeinden, waren damit unbestreitbar die Eigentümerinnen des gesamten Gemeindevermögens. Erst durch das Niederlassungsgesetz des Jahres 1874 erhielten die Niedergelassenen die gleichen Gemeinderechte wie die Bürger eingeräumt. Traten damit die Niedergelassenen neben die Bürger, oder ging die bisherige Bürgergemeinde in der neuen Einheitsgemeinde auf? Wenn letzteres anzunehmen ist, bestand die Tragweite dieser Umwandlung der ehemaligen Bürgergemeinde in die neue Einheitsgemeinde darin, daß die Politische Gemeinde neu auch zur Eigentümerin des Gemeindevermögens wurde, so daß die verbliebene Bürgergemeinde des Eigentums an den Wäldern verlustig ging. Bekanntlich haben die maßgebenden Behörden dieser Rechtsauffassung zum Durchbruch verholfen.

Aber nun führte inzwischen das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz wieder eine neue Rechtslage ein: darnach steht der Bürgergemeinde das Eigentum an jenen Waldungen zu, das ihr seit 30 Jahren in rechtsgenüglicher Weise anerkannt oder ihr gegenüber unangefochten geblieben ist. Wenn darüber zwischen der politischen und Bürgergemeinde Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entstehen, hat diese Differenzbereinigung binnen 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes, also bis 1. Januar 1985, zu erfolgen. Es sind also für die Zukunft in einigem Umfang neue Waldprozesse zu gewärtigen, und die Frage ist dann jeweils die, aus welchen Tatsachen der Richter seine Rechtsfindung schöpfen wird. Aus Besitzeshandlungen? Aus der Verwaltung und sonstigen forstwirtschaftlichen Umständen? Aus Subventionsbezügen? Das alles wird zur gegebenen Zeit dem Richter nicht geringe Schwierigkeiten bereiten. Das Gemeindegesetz hat nach dieser Richtung hin einen gefährlichen Kompromiß auf sich genommen: ein alter, aber meist nicht aktueller Konflikt in der Eigentumsfrage wird in ein virulentes Stadium getragen. Es gibt Arbeit für die Gerichte und die Anwälte!

Es ist indessen durchaus nicht so, daß in sämtlichen Gegenden und Talschaften des Kantons das Eigentum an den Waldungen einstmals nur den Gerichtsgemeinden zustand und damit von diesen nach ihrer Aufhebung auf die Einzelgemeinden überging. Namentlich dort, wo die Walser sich niederließen und von den Feudalherren mit Lehens- und Freiheitsbriefen bedacht wurden, schloß das Lehen meist auch die Waldungen oder mindestens einen Teil derselben in sich. Das war namentlich in Safien der Fall. In der Folge ergaben sich hieraus zwischen den einzelnen Hofeigentümern und Hofkorporationen einerseits und der Gemeinde Safien andererseits Eigentumsdifferenzen. Die Gemeinde Safien beanspruchte zu Ende des letzten Jahrhunderts das Eigentum an sämtlichen Waldungen, während andererseits die Höfe das Privateigentum an den ihren Rechtsvorgängern beliehenen Wäldern für sich geltend machten. Darüber hob direkt vor Bundesgericht ein Prozeß an, der an Aufwand und Zeitdauer den üblichen Rahmen bei weitem sprengte. Als Rechtsvertreter des Hofes Camana gerierte der damals weit bekannte Anwalt Sebastian Hunger. Hunger trat in jenen Zeitläufen namentlich als Promotor einer Transitbahn Chur—Thusis—Engadin in Erscheinung. Er war aber auch rechtshistorisch sehr versiert. Seine beiden Rechtsschriften im Umfang von zusammen über hundert Seiten wurden gedruckt und enthalten ein reiches historisches Material, mit welchem Hunger nachwies, daß der von ihm vertretene Hof vor Jahrhunderten direkt mit zahlreichen Rechten, unter anderem auch demjenigen der Waldnutzung, beliehen worden sei — Rechte, die in der Folge wiederholt die gerichtliche Anerkennung und Bestätigung erhielten. Den gegenteiligen Standpunkt der Gemeinde Safien verfocht Rechtsanwalt Dr. Anton Meuli, Chur, der damals im Bureau Calonder wirkte. Das Urteil des Bundesgerichtes in diesem Rechtsstreit erfolgte erst acht Jahre nach der Klageeinleitung, nämlich am 13. Februar 1908. Es pflichtete dem Rechtsstandpunkt des Hofes Camana bei und anerkannte dessen Eigentum an den zum Hof gehörenden Waldungen. Damit hatten diese als Privateigentum des Hofes zu gelten, nicht als Gemeindeeigentum von Safien.

Doch mit dieser Anerkennung des privatrechtlichen Eigentums der Safier Höfe an den ihnen einst zugeteilten Wäldern war noch nicht aller Zwist zwischen der Gemeinde und den Hofeigentümern behoben. In der Folge beanspruchte die Gemeinde wenigstens die Nutzungstaxen aus diesen privatrechtlich den Höfen zustehenden Waldungen für sich. Sie stützte sich hierbei darauf, daß es sich bei den Höfen um öffentlich-rechtliche Korporationen handle, die mithin öffentliche Aufgaben anstelle der Gemeinde erfüllen, nämlich die Verwaltung und Nutzung ihrer Wälder. Aus dieser Rechtslage ergebe sich, so folgerte die Gemeinde, daß die fraglichen Wälder, auch wenn sie im Privateigentum der Höfe stünden, gleichwohl öffentliches Korporationsgut bildeten, das damit der nämlichen Abgabepflicht unterstehe wie die Erlöse aus den übrigen Gemeindewäldern. Dem Rechtsstandpunkt der Gemeinde Safien kam zugute, daß im kantonalen Gesetz vom 11. November 1848 über Verwendung von Korporationsvermögen tatsächlich sämtliche im Eigentum von Gemeinden und Korporationen stehenden Wälder als öffentlich bezeichnet werden. Zwar geschah dies nicht direkt, sondern dieser Charakter einer öffentlichen Sache ergab sich daraus, daß in den meisten Fällen die Waldnutzung einem öffentlichen Zweck entspricht. Wo der Wald die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz eines Hofes, einer Fraktion usw. bildet, erfüllt er einen öffentlichen Zweck. Mithin bildet die Korporation, die diesen Wald als Eigentum besitzt, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, und als solche untersteht sie den betreffenden gesetzlichen Schutzbestimmungen. Es half deshalb den Höfen Safien nichts, daß sie sich gegenüber der Gemeinde auf ihr privatrechtlich anerkanntes Eigentum berufen konnten: durch Entscheid des Kleinen Rates, der in der Folge den bundesgerichtlichen Schutz fand, wurde anerkannt, daß auch diese Einzelwaldungen der Höfe öffentliches Korporationsgut bildeten und daß damit die aus diesen Privatwäldern fließenden Erträgnisse nur zu öffentlichen Zwecken Verwendung finden durften.

Es ist übrigens interessant, daß sich ähnliche Differenzen über die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Taxen auch noch in andern Bereichen des Nutzungsvermögens ergaben, so zum Beispiel in bezug auf die Weiden. Ein derartiger Prozeß gelangte beispielsweise im Jahre 1899 vor Kantonsgericht zwischen den Gemeinden Wergenstein und Mathon und einigen Maiensäßbesitzern zum Austrag. Dieser Prozeß gewann ein großes Interesse, nicht zuletzt deswegen, weil als Rechtsvertreter der Streitparteien die beiden damals weit bekannten Anwälte Dr. P. C. v. Planta und Dr. Felix Calonder beteiligt waren. Der klägerische Anwalt P. C. v. Planta stand damals als 84jähriger am Ende seines öffentlichen Wirkens, während sein Gegner Calonder soeben als erst 36jähriger Einzug in den Ständerat genommen hatte, womit sein steiler politischer Aufstieg begann. Die Maiensäßbesitzer stellten sich auf den Standpunkt, sie besäßen seit altersher gegenüber den Gemeinden eine privatrechtliche Dienstbarkeit auf Benützung der öffentlichen Weiden und dürften in der Ausübung dieser ihrer Dienstbarkeit nicht durch die Auferlegung von Taxen gehindert werden. Indessen lehnte das Kantonsgericht das Bestehen von privaten Rechten an den öffentlichen Weiden ab, ein Ergebnis, das naheliegend war, aber in jenen Jahren in der Bevölkerung des Schamserberges viel zu reden gab.

Mit diesen gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie die Wälder betrafen, ist jedoch durchaus nicht gesagt, daß wirklich sämtliche im Privateigentum stehenden Wälder eo ipso öffentlichen Charakter besitzen. Das eidgenössische Forstgesetz beziehungsweise die einschlägige Ausführungsverordnung unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Wäldern. Letztere können im Einzeleigentum stehen oder im Eigentum privater juristischer Personen. Einzig ausgeschlossen wäre nach dieser gesetzlichen Definition, daß eine öffentlich-rechtliche Korporation, zum Beispiel eine politische Gemeinde, eine Kirchgemeinde usw., Privatwaldungen ihr eigen nennt. Daraus aber würde folgen, daß sooft eine Kirchgemeinde einen Privatwald erwirbt (durch Kauf oder Vermächtnis), dieser Wald automatisch öffentlich würde. Doch ist dies immerhin nicht zwingend, denn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften können durchaus über privates Eigentum verfügen. Oder wie wäre zu urteilen, wenn mit einem privaten Waldvermögen eine Stiftung gegründet wird, die ihrerseits gemischten Charakter aufweist und irgendwelchen Zwecken, aber nicht staatlichen, dient würden die Wälder des Stiftungsvermögens hiedurch öffentlichen Charakter annehmen?

Aber der Faden ließe sich noch weiter spinnen: Wenn irgendwelche Höfe, die anerkanntermaßen Wald als Privateigentum besitzen, der aber öffentlichen Charakter besitzt, aufgegeben werden, indem die Hofeigentümer ihr angestammtes Eigentum verlassen, welches Schicksal erfahren dann die zum Hof gehörenden Wälder? Diese verlieren ihren bisherigen Charakter, sie haben nicht mehr der Holzversorgung der Hofbewohner zu dienen. Werden sie hiedurch zu privaten Waldungen und dürfen veräußert werden, ohne daß der Veräußerungserlös den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung des Korporationsvermögens unterliegt? In einem solchen Streitfall prallen die privaten und die öffentlichen Interessen aufeinander, und es entsteht ein nicht leicht lösbarer Konflikt. Er ist ganz ähnlich demjenigen, der durch das Erlöschen der evangelischen Kirchgemeinde im Samnaun entstand. Man wird sich aber auf den Standpunkt stellen müssen, daß die öffentlichen Hofwälder durch die Aufgabe der Höfe nicht privaten Charakter annehmen, sondern nach wie vor den Interessen der verbleibenden Talbevölkerung zu dienen haben. Doch müßte als Ausgleich wohl eine Heimfallentschädigung für die emigrierten Hofbesitzer Platz greifen.

Aber nicht nur die Frage, ob ein Wald im privaten oder im öffentlichen Eigentum stehe, wirft unter Umständen ernste Probleme auf, sondern nicht selten ergaben sich Streitfälle aus der Ungewißheit darüber, ob das von einer Partei für sich geltend gemachte Waldeigentum nur den Wald an sich oder auch den Waldboden umfasse.

Verschiedene Juristen, allen voran P. C. v. Planta und H. Moosberger, haben darauf hingewiesen, daß im Kanton Graubünden verschiedentlich das Institut der Pflanzensuperficies anzutreffen sei, das heißt, geteiltes Eigentum an Grund und Boden einerseits und Pflanzen andererseits. Auch in zahlreichen Gerichtsurteilen finden sich Hinweise darauf. Als erster hat dann aber in der Folge Prof. Liver in seiner «Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald» und später in einer Spezialabhandlung dieses merkwürdige Institut der Superficies untersucht. Sein Nachweis ist undiskutabel, daß beispielsweise der bekannte Göriwald des Hinterrheintales zwar der Korporation Landschaft Rheinwald eigentümlich gehört, daß sich aber deren Eigentum nur auf den stehenden Wald und den Waldnachwuchs bezieht, während der Grund und Boden den Territorialgemeinden zu eigen ist. Im Anschluß an Liver hat dann Ganzoni für das Engadin und die mit dem Engadin verbundenen Südtäler die auffallend weite Verbreitung der Pflanzensuperficies nachgewiesen.

Wo immer Eigentumsstreitigkeiten über Wald entstehen (nach durchgeführter Territorialgrenzbereinigung und Waldvermessung ist hiefür freilich nicht mehr viel Raum), wird die Gemeinde als Territorialeigentümerin versuchen, mindestens das Eigentum am Grund und Boden für sich in Anspruch zu nehmen und der Gegenpartei höchstens das Eigentum stehenden Wald allein anzuerkennen. Namhafte Interessen sind dabei mitunter im Spiel. Denn in einem Waldareal können sich Quellen befinden, die für die Gemeinde wichtig sind, Mineralvorkommen, Weiden usw. Umfaßt das Eigentum einer strittigen Waldfläche nur den Waldwuchs als solchen, stehen alle sonst dem Boden entspringenden Werte der Bodeneigentümerin, nicht der Waldeigentümerin, zu. Doch wird es der Territorialgemeinde sehr oft schwer fallen, den Tatbestand einer bloßen Superficies nachzuweisen. Wo immer klare Urkunden fehlen, dafür aber aus uralten Besitzeshandlungen schlüssig wird, in welchem Umfang der Waldeigentümer sein Eigentum nutzte, ob nur hinsichtlich des Waldes oder auch hinsichtlich sonstiger Verfügungen, wird die aus seinem Besitz mündende Rechtsvermutung nur schwer zu beseitigen sein.

Nicht selten kam es vor, daß Gemeinden Waldkomplexe veräußerten, sich aber an diesen noch irgendwelche Rechte vorbehielten, zum Beispiel Weiderechte. In solchen Fällen steht dann dem vollen Waldeigentum des Privaten noch eine bestehende Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde gegenüber. Solche Dienstbarkeiten indessen sind ablösbar, und eine Gemeinde müßte sich die Ablösung gefallen lassen. Unter der heutigen Rechtsordnung kann bloßes Waldeigentum ohne Grund und Boden nicht mehr verliehen werden, da das ZGB (wie schon zuvor das Bündnerische Civilgesetz) geteiltes Eigentum an Grund und Boden nicht kennt. Es läßt aber die früher bestandenen alten Rechte unangetastet. Hingegen wäre es nach heutigem Recht immer noch möglich, zu Lasten einer Waldparzelle lediglich eine Dienstbarkeit auf Waldnutzung einzuräumen. Derartige Dienstbarkeiten stehen im Einklang sowohl mit dem ZGB als auch mit der Forstgesetzgebung.

Wo immer jedoch heute der Wald an Eigentumsstreitigkeiten oder in Dienstbarkeitsprozessen beteiligt ist, verfügt er über den weitgehenden Schutz der Forstgesetzgebung, der auch für das Privatrecht seine Auswirkungen zeigt. Liver verweist in seiner Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald auf einen interessanten Rechtsstreit, der im Jahre 1863/1864 beurteilt wurde. Damals erteilte die Nachbarschaft Sufers im Bereich des Landschaftswaldes eine Baubewilligung, indem sie dem Baupetenten einen Bauplatz zur Verfügung stellte. Auf Klage der Landschaft hin

untersagte in der Folge das Kantonsgericht diese Bodenabtretung zu Bauzwecken, und die schon begonnenen Bauten mußten wieder abgetragen werden. Das Kantonsgericht berief sich dabei auf das der Landschaft Rheinwald zustehende «Waldeigentum» am stehenden Wald und am Nachwuchs und erklärte, durch den beanstandeten Hausbau würden diese Eigentumsrechte der Landschaft verletzt.

Liver hält die vom Kantonsgericht getroffene Begründung für unzureichend. Das kann ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und nach mehr als 100 Jahren nicht mehr mit Gewißheit beurteilt werden. Nach heutiger Forstgesetzgebung zählt als Wald jede mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche einschließlich der vorübergehend unbestockten Flächen. Ja, sogar ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes sind als Wald zu betrachten. Ebenfalls als Wald gelten die bestockten Weiden. Soweit also heute ein derartiges Grundstück anders als nach Maßgabe der Forstwirtschaft genutzt werden möchte, etwa durch Überbauung, durch Anlage von Straßen oder Abfahrtspisten, durch Freilegung zum Zwecke der Überfahrung, durch Kiesausbeute usw., stehen solchen Nutzungen die zwingenden eidgenössischen Rodungsbestimmungen entgegen. Diese aber machen es praktisch unmöglich, über die betreffenden Grundstücke überhaupt noch anders als forstwirtschaftlich zu verfügen. Ein Fall, wie er bezüglich des Göriwaldes vor 100 Jahren behandelt wurde, ist heute fast nicht mehr denkbar — es sei denn, daß sich die Waldeigentümer verbotene Handlungen anmaßen.

Das Besondere der heutigen Forstgesetzgebung besteht aber darin, daß die Entstehungsart eines Waldes unmaßgeblich ist, um eine bestimmte Bodenfläche als Waldareal zu charakterisieren. Eine heute nicht mehr benutzte Weide bestockt sich im Laufe der Jahre und wird damit automatisch zu Weidewald. Schon das Einwachsen mit Waldsträuchern verleiht ihr diesen Charakter. Es vollzieht sich auf diese Weise jetzt eine Umkehr der Entwicklung von einst: vor Jahrhunderten erlitt das Waldareal durch Abholzungen, Schaffung von Weiden usw. eine beängstigende Verminderung. Heute aber gestalten sich Weiden, Maiensäße, ja sogar Alpen allmählich wieder in Waldareal um und werden damit automatisch einer anderen als forstwirtschaftlicher Nutzung entzogen. Damit aber kann auch privatrechtlich über diese eingewachsenen Flächen nicht mehr frei verfügt werden. Die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse unterliegen auf diese Weise einer dauernden Veränderung, und die Rechtsordnung hat mitunter Mühe, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten.